

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Freie Wählergemeinschaft (FWG) führt den Namen „Frauenliste Landau/Isar“ abgekürzt: FLL e.V.“
- 1.2 Die FWG FLL hat ihren Sitz in Landau/Isar.
- 1.3 Die FWG soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Hauptzweck der FWG FLL ist eine überparteiliche Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Landau/Isar und des Landkreises Dingolfing-Landau, das heißt, sie ist unabhängig von Parteirichtlinien und ideologischen Direktiven.
- 2.2 Die FWG FLL ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadtgemeinde Landau/Isar und des Landkreises Dingolfing-Landau, die sich dem Wohle dieser Gemeinde und des Landkreises Dingolfing-Landau verpflichtet fühlen.
- 2.3 Die FWG FLL betätigt sich ausschließlich auf kommunaler Ebene und verfolgt ausschließlich politische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn.
- 2.4 Die FWG FLL kann einer überörtlichen gleichgesinnten Vereinigung beitreten.
- 2.5 Die FWG FLL bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

§ 3 Einzelaufgaben, Auftrag

Die FWG FLL setzt sich zum Ziel:

- a) Eine separate Liste der FWG auf Gemeinde bzw. Kreisebene aufzustellen, um dadurch kommunalpolitische Belange der Stadtgemeinde Landau/Isar und des Landkreises Dingolfing-Landau in Stadt- und Kreisrat wahrzunehmen.
- b) Allen Organisationen und Vereinen in Übereinstimmung mit ihrem Zweck eine kooperative Mitarbeit anzubieten.
- c) Die Jugend zu unterstützen und an die politische Willensbildung heranzuführen.
- d) Die Öffentlichkeit durch Versammlungen und Beiträge in den Medien zu informieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennen, den Zweck der FWG FLL fördern und die einen Wohnsitz im Landkreis Dingolfing-Landau führen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird - vorbehaltlich der Zustimmung durch den FWG FLL Ausschuss (§ 8) – begründet durch den Eintrag in die Mitgliederliste.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Aufgabe des Wohnsitzes im Landkreis Dingolfing-Landau, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Ziele, gegen das Ansehen oder gegen den Zweck der FWG FLL verstößt. Er erfolgt durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung. Vorher ist der Auszuschließenden die Möglichkeit zu geben, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- 5.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung oder digital gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
- 5.3 Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- 6.1 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der FWG FLL bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die FWG FLL trägt sich darüber hinaus aus Spenden von Mitgliedern und Förderern
- 6.3 Die Beiträge und Spenden dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 6.4 Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner sind beitragsfrei.
- 6.5 Der Vereinsausschuss kann Ausnahmen bewilligen und von einem Beitrag ganz oder teilweise absehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung der FWG FLL durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge der Mitglieder können mündlich, schriftlich oder digital vor Zusammentritt der Mitglieder- Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- 7.2 Stimmrecht hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe der FWG FLL sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der FWG FLL-Ausschuss
- d) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Es entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der FWG FLL-Arbeit und der FWG FLL-Finzen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Schriftführer, den Kassierer und die Kassenprüfer. Auf Vorschlag des Vereinausschusses legt sie die Grundzüge für die Vorbereitung auf Kommunalwahlen fest.
- 9.3 Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über
- a) die Satzung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Beauftragten eingehen.
 - b) vom Ausschuss vorgeschlagene Ehrungen.
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 9.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Beauftragten mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 10 Vereinsausschuss

10.1 Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 11)
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassierer
- d) den amtierenden Mandatsträgern der FWG FLL im Stadtrat und/oder Kreistag.

- e) Mind. drei weiteren Ausschussmitgliedern (Beisitzer)
- 10.2 Aufgabe des Ausschusses ist die Sicherung einer zweckmäßigen, wirkungsvollen und satzungsgemäßen FWG FLL-Arbeit.
- Insbesondere obliegen ihm
- a) die Entgegennahme des Berichts über die laufende Arbeit durch die Beauftragte.
 - b) die Stellungnahme zu akuten Angelegenheiten des Gemeindegewesens.
 - c) die Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Grundzüge für die Vorbereitung auf Kommunalwahlen.
 - d) die Beschlussfassung über die Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen, soweit die Rechte der Mitgliederversammlung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind.
- 10.3 Der Schriftführer hat sämtliche Protokolle (§13) zu führen, erforderliche Schreiben zu verfassen und sämtliche Unterlagen zu archivieren.
- 10.4 Der Kassier hat die Beiträge zu erheben, Spenden gegen Quittung entgegenzunehmen, erforderliche Ausgaben zu leisten und über das Vermögen Rechnung zu legen.
- 10.5 Der Ausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr von der Beauftragten einberufen werden. Die Einberufung kann mündlich, schriftlich oder digital erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Ausschuss muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei oder mehr Ausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich oder digital von der Beauftragten verlangen.
- 10.6 Die zwei Kassenprüfer, die kein Amt in den sonstigen Vereinsorganen bekleiden dürfen, haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus höchstens drei Personen.
- 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) die Beauftragte und
 - b) zwei Stellvertreterinnen oder -vertreter
- 11.3 Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die FWG FLL nach außen einzeln zu vertreten.

- 11.4 Der Vorstand vertritt die FWG FLL gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.5 Im Innenverhältnis beruft die Beauftragte die Sitzungen und Versammlungen der Organe ein. Sie führt dabei den Vorsitz, bestimmt den Tagungsort und setzt unter Beachtung der eingegangenen Anträge die Tagesordnung fest.
- 11.6 Im Innenverhältnis vertreten die Stellvertreterinnen/vertreter jeweils einzeln die Beauftragte im Falle ihrer Verhinderung.
- 11.7 Der Vorstand sorgt für die Erledigung der laufenden Arbeiten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Ausschussmitglieder oder Mitglieder delegieren.
- 11.8 Der Vorstand tagt nach Bedarf, bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Beauftragten.
- 11.9 Der Sprecher der Gemeinderäte der FWG FLL im Stadtrat ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12 Wahlen

- 12.1 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen (§ 8) haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen.
- 12.2 Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, sofern die anwesenden Mitglieder nicht einstimmig ein mündliches, offenes Verfahren befürworten. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 12.3 Wählbar ist jedes FWG FLL Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat; wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 13 Protokollführung

- 13.1 Über Ausschuss-Sitzungen und Mitgliederversammlungen werden Protokolle gefertigt, die neben der Tagesordnung insbesondere die Beschlüsse, sowie die für die FWG FLL-Arbeit wichtigen Vorgänge und Diskussionsergebnisse beinhalten.
- 13.2 Bei Vorstandssitzungen sollen wichtige Beschlüsse schriftlich festgehalten werden.
- 13.3 Die Protokollführung bei Ausschuss-Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist Aufgabe des Schriftführers. Ist er verhindert, so wird die Protokollführung von der Beauftragten einem anderen Mitglied übertragen.

- 13.4 Die gefertigten Protokolle sind möglichst umgehend der Beauftragten auszuhändigen. Sie werden vom Protokollführer und von der Beauftragten unterschrieben.

§ 14 Mandatsträger

Mandatsträger der FWG FLL im Stadtrat oder Kreistag sollen einen intensiven Meinungsaustausch mit den Organen der FWG FLL pflegen. In ihrer Entscheidungsfreiheit werden sie durch diese Satzung nicht beschnitten.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung der FWG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Beauftragte, die Stellvertreterinnen/vertreter und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Einstimmigkeit erforderlich.
- 15.2 Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren (§ 47 ff. BGB). Das nach Beendigung der Liquidatoren. noch vorhandene Vermögen der FWG ist einer ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich zur Verwendung kommt. Die zu bestimmende Organisation sollte nach dem Absatz 2.2 von § 2 überparteilich tätig sein. Sie wird von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Fassung der Satzung tritt, nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung 2019, am 09.07.2019 in Kraft.

Diese geänderte Fassung der Satzung tritt, nach ihrer Beschlussfassung in der Zweiten Mitgliederversammlung 2019, am 10.09.2019 in Kraft.